



**Satzung des Offenbacher Fußball-Club Kickers 1901 e.V.**  
(nachfolgend auch: „OFC“, „OFC e.V.“, „Kickers Offenbach“ oder „der Verein“)

**Präambel**

Kickers Offenbach ist ein hessischer Traditions-Fußballverein. Verwurzelt in der Stadt und der Region Offenbach bietet der OFC neben dem Fußball weiteren zeitgenössischen Sportarten eine Grundlage. Kern seiner Existenz sind Familien und treue Fans, die die Begeisterung für den Sport leben und weitertragen.

Ein aktives und starkes Ehrenamt bildet das Rückgrat und verwaltet den Verein. Der OFC wirkt integrativ und vorbildhaft. Er bietet mit seinem Sportangebot allen Mitgliedern Entfaltungs- und Unterhaltungsmöglichkeiten.

Mit seinem Engagement im Profi- und Amateurfußball sowie in den sonstigen angegliederten Sportarten fördert er die sportliche, berufliche und ethische Ausbildung junger Menschen.

Nachfolgende Satzung regelt die dauerhaften Grundlagen für die Führung und die Selbstverwaltung des Vereins Kickers Offenbach.

**A. Allgemeines**

**§ 1**

**Name, Sitz, Vereinsfarben, Emblem, Vereinsregister, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Offenbacher Fußball-Club Kickers 1901 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach am Main.
3. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.
4. Das Emblem des Vereins ist der Kreis mit der Inschrift OFC Kickers 1901 e.V.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach unter VR 511 eingetragen.
6. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

**§ 2**

**Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege des Sports, des Spiels und der körperlichen und charakterlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere auch der Kinder und Jugendlichen sowie die Unterstützung einer lebendigen Fankultur.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein seinen Mitgliedern bei der Ausübung des Sports seine Einrichtungen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten, zur Verfügung stellt.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Einkünfte werden ausschließlich zum Bestreiten der Ausgaben verwendet, die zum Erreichen des Vereinszwecks notwendig sind. Zu anderen Zwecken dürfen Ausgaben nicht gemacht werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
7. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Offenbach am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.
8. Der Verein kann nach den Richtlinien der Fachverbände Lizenz- oder Vertragsspielermannschaften unterhalten.
9. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er ist offen für alle Menschen, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderungen entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen**

1. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder im Bereich Fußball kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- oder Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
2. Die Fußball-Lizenzligavereine gehören dem DFB als außerordentliche Mitglieder an. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnung folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.
3. Die Abteilungen mit anderen Sportarten unterliegen analog den jeweils gültigen Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der zuständigen Dach- und Regionalverbände.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Jede Person, auch eine juristische Person, und Personenvereinigungen können Mitglied werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe des Namens, Geburtsdatum, der E-Mail-Adresse, sofern vorhanden, und des Wohnsitzes in Textform einzureichen.
3. Minderjährige müssen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachweisen. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den (die) noch Minderjährige(n).
4. Mit der Einreichung des Antrages auf Mitgliedschaft erkennt der (die) Bewerber(in) für den Fall der Aufnahme die Bestimmungen dieser Satzung als verbindlich an.
5. Ehrenamtlich oder hauptamtlich tätige Personen müssen Mitglied sein.
6. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Vor der Entscheidung können ergänzende Angaben zur Person verlangt werden. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.
7. Jedes Mitglied kann verlangen, dass die Vereinssatzung ihm zugänglich gemacht wird.

### **§ 5**

#### **Arten der Mitgliedschaft, Ruhen der Mitgliedschaft, Gerichtsstand**

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
3. Fördernde Mitglieder sind juristische Personen und andere Personenvereinigungen, die jährlich mindestens einen zehnfachen Jahresbeitrag nach der Beitragsordnung zahlen. Die fördernden Mitglieder können einen eigenen Förderkreis bilden.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und insbesondere um den Verein erworben haben. Die Ehrenordnung regelt im Einzelnen die Voraussetzungen der Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu; sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
5. Bei Personen, die zum Verein in einem bezahlten hauptberuflichen Dienstverhältnis stehen, ruhen die Mitgliedsrechte für die Dauer dieses Dienstverhältnisses. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dauer der Mitgliedschaft jedoch angerechnet.
6. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern aus dem Mitgliedsverhältnis wird nach §§ 17 Abs. 1, 22 ZPO bestimmt. Er ist, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie Ehrungen**

### **§ 6**

#### **Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind im Rahmen der Satzung und der Vereinsordnungen berechtigt, die Vereinseinrichtungen, soweit dafür nicht der Beitritt zu einzelnen Abteilungen erforderlich ist, zu benutzen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dabei entscheidet das Präsidium von Fall zu Fall, ob die Teilnahme an den Veranstaltungen für die Mitglieder entgeltlich oder unentgeltlich ist.
3. Der (die) Ehrenpräsident(in) und die Ehrenmitglieder haben zu allen Sportveranstaltungen des Vereins freien Eintritt mit Sitzplatzanspruch.
4. Die Mitgliedschaft gewährt das Recht zum Eintritt in die einzelnen Abteilungen. Sind aus sportlichen Gründen Ausnahmen nötig, so entscheidet hierüber das Präsidium.
5. Die ordentlichen und die Ehrenmitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
6. Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und kein Wahlrecht. Gesetzliche Vertreter(innen) von Jugendlichen haben, wenn sie nicht selbst Mitglied sind, keinen Zutritt zur Mitgliederversammlung.
7. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.
8. Den Mitgliedern steht ein Anspruch auf Offenbarung der Namen und Anschriften der Mitglieder des Vereins zu, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird, dem kein überwiegendes Interesse des Vereins oder berechnigte Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen. Die EU-DSGVO und das BDSG sind dabei zu beachten. Über den Antrag auf Einsicht entscheidet das Präsidium im schriftlichen Verfahren.
9. Für Lizenzspieler(innen) gelten zusätzlich die einschlägigen Sonderbestimmungen (Lizenzspielerstatut des DFB).

### **§ 7**

#### **Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, die Ehre und der Zweck des Vereins geschädigt oder gefährdet werden könnten.
2. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Alle Mitglieder der einzelnen Abteilungen müssen Mitglieder des Vereins sein.

4. Ein Mitglied, das in dem Verein in ein Amt gewählt ist oder gewählt werden will, darf in einem anderen Verein oder dessen Tochtergesellschaft nur ein Amt mit ausdrücklicher Zustimmung des Präsidiums ausüben. Die Übernahme hauptberuflicher Tätigkeiten in einem anderen Sportverein ist anzuzeigen. Sofern das Präsidium dieser Übernahme einer Tätigkeit nicht zustimmt, ruht die Amtstätigkeit des Mitglieds im Verein.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten.
3. Neu aufgenommene Mitglieder haben mit dem ersten Beitrag die Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr beträgt 1/12 des Jahresbeitrages.
4. Die einzelnen Abteilungen des Vereins können durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung nur mit Genehmigung des Präsidiums Sonderbeiträge erheben.
5. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anschriftenwechsel ohne schuldhaftes Verzögern der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen.

## **§ 9 Ehrungen**

1. Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen können Mitglieder und auch sonstige Personen durch besondere Ehrungen ausgezeichnet werden.
2. Für besondere Leistungen können folgende Ehrungen erfolgen:
  - a) Verleihung der Vereins-Ehrennadel in Silber und Gold,
  - b) Verleihung der silbernen Meisterschaftsnadel,
  - c) Verleihung der goldenen Meisterschaftsnadel,
  - d) Verleihung des OFC-Ansteckers (OFC-Fahne mit Nadel, ohne Eichenkranz) für 10 Jahre Zugehörigkeit zum OFC,
  - e) Verleihung der silbernen Ehrennadel für 25 Jahre Mitgliedschaft,
  - f) Verleihung der goldenen Ehrennadel für 40-jährige Mitgliedschaft,
  - g) Verleihung der goldenen Ehrennadel mit der Zahl 50 für 50-jährige Mitgliedschaft,
  - h) Verleihung der goldenen Ehrennadel mit Eichenkranz und der Jahreszahl 60 für 60-jährige Mitgliedschaft,
  - i) Verleihung wie Buchstabe h) ab 60 Jahre Zugehörigkeit, alle 5 Jahre steigend mit der entsprechenden Jahreszahl,
  - j) Verleihung des goldenen Vereins-Ehrenrings,
  - k) Ernennung zum Ehrenmitglied,

- l) Ernennung zum (zur) Ehrenspielführer(in),
  - m) Ernennung zum (zur) Ehrenvorsitzenden.
3. Für die Ehrungen sind ausschließlich die Bedeutung und der Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit maßgebend.
  4. Die Vorschläge für Ehrungen werden durch den Ehrenrat eingebracht. Entsprechende Anträge und Vorschläge können an diesen gerichtet werden.
  5. Die Ehrungen werden vom Präsidium und dem Ehrenrat gleichberechtigt beschlossen, durchgeführt und in der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
  6. Ehrungen können vom Präsidium wieder rückgängig gemacht werden, wenn sich der (die) Betreffende eines grob sport- oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

## **§ 10**

### **Maßregelungen gegen Mitglieder**

1. Das Präsidium kann bei Verstößen gegen Pflichten der Mitglieder gemäß dieser Satzung folgende Maßregelungen treffen:
  - a) schriftlicher Verweis,
  - b) Entziehung einzelner Rechte des Mitglieds bis zu einem Jahr,
  - c) Ausschluss aus dem Verein.

Dabei gilt:

- 1)
  - 1) Richtet sich eine Maßregel nach a) oder b) gegen ein Mitglied des Präsidiums, ist es von der Entscheidung ausgeschlossen.
  - 2) Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden (Maßregel c), das ein Vereinsamt bekleidet, das nach der Satzung von der Mitgliederversammlung vergeben und entzogen wird, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von jedem (jeder), der (die) die Rechte eines ordentlichen Mitglieds besitzt beim Präsidium beantragt werden. Der Antrag ist persönlich zu begründen. Der Ausschluss kann erfolgen:
  - 2.1 Wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kindes- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe jeglicher extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens verfassungs- feindlicher Kennzeichen und Symbole.
  - 2.2 Bei unehrenhaftem und unsportlichem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
  - 2.3 Bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins sowie bei groben Verstößen gegen die Anordnungen des Präsidiums und des Abteilungsvorstandes;
  - 2.4 Bei sonstigem vereinsschädigenden Verhalten.

2a. Vor der Entscheidung über den Ausschluss sind dem Mitglied und ggfs. dessen gesetzlichen Vertreter(inne)n Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2a.1 Das Mitglied kann sich dabei anwaltlich vertreten lassen, wenn sich auch der Verein von einem (einer) Rechtsanwalt (Rechtsanwältin) vertreten lässt (Gesichtspunkt der „Waffengleichheit“).

2a.2 Ablehnung der über den Ausschluss entscheidenden Personen wegen Besorgnis der Befangenheit ist zulässig. Über diesen Antrag entscheidet der Ehrenrat.

Die Entscheidung über den Vereinsausschluss trifft das Präsidium bzw. die Mitgliederversammlung (siehe oben nach 1c).

Sie ist zu protokollieren und zu begründen und ist dem Mitglied schriftlich mit Rückschein unverzüglich zuzustellen.

Gegen die Ausschlussentscheidung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich über die Vereinsgeschäftsstelle Einspruch bei dem Ehrenrat eingelegt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Einspruchsschrift auf der Vereinsgeschäftsstelle maßgebend. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung des Mitgliedes und des Präsidiums endgültig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit mehr als sechs fälligen Monatsbeiträgen mehr als drei Monate in Zahlungsverzug ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und hat die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft zur Folge.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindlichen - im Eigentum des Vereins stehenden - Gegenstände, insbesondere auch die Mitgliedskarte, der Geschäftsstelle herauszugeben. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von etwaigen noch bestehenden Verpflichtungen, insbesondere rückständiger Beitragszahlungen.

## **§ 11 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch den Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste gem. § 10 Ziffer 3 dieser Satzung.

2. Der freiwillige Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. September schriftlich mit Einschreiben der Geschäftsstelle gemeldet sein.

3. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Vereinsrechte.

4. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

## **D. Vereinsämter und Organe des Vereins**

### **§ 12**

#### **Vereinsämter/ Mitarbeiter(innen)**

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter und können nur von Vereinsmitgliedern ausgeübt werden. Der Ersatz von Auslagen und/oder Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen ist zulässig.
2. Sofern die anfallenden Verwaltungs-, Rechnungs- und sonstigen Arbeiten das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können dafür und zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes hauptamtlich tätige Personen angestellt werden.
3. Die Vergütungen der hauptamtlichen Angestellten sind der allgemeinen wirtschaftlichen Situation anzupassen. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine ebenso wie eventueller Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereins, dürfen keine Vereinsämter oder Funktionen in Organen des Vereins übernehmen. Organe/Mitglieder von Organen von Unternehmen, die in wirtschaftlichen Beziehungen zum Verein stehen, können nur dann Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des OFC e.V. sein, wenn eine Interessenkollision ausgeschlossen ist. Ob dies der Fall ist, entscheidet das Präsidium.

### **§ 13**

#### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) das Präsidium,
  - c) der Wahlausschuss,
  - d) der Verwaltungsrat,
  - e) der Ehrenrat,
  - f) der erweiterte Vorstand.

Die Mitglieder eines Organs gem. Buchstaben b), d), e) und f) können nur jeweils einem Organ der Organe b), d), e) und f) des Vereins angehören.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Präsidium und den gewählten Abteilungsleiter(inne)n.

### **§ 14**

#### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 8 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres abzuhalten.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und durch Einladung per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse einberufen. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Einladung in Textform an die zuletzt bekannte Anschrift.
4. Das Absenden der Einladung zur Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin erfolgen. Der Einladung und Veröffentlichung muss die vom Präsidium festzusetzende Tagesordnung beigelegt sein.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem (der) vom Präsidium vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter(in).
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

Teil I

- a) Gedenken der Verstorbenen
- b) Ehrungen
- c) Bericht des (der) Präsident(in)
- d) Ergänzender Bericht des für das Finanzwesen zuständigen Präsidiumsmitglieds (Schatzmeister/Schatzmeister(in) und Erläuterungen des Jahresabschlusses
- e) Bericht des (der) Verwaltungsratsvorsitzenden
- f) Berichte der Abteilungen
- g) Bericht des (der) externen, unabhängigen Prüfers (Prüferin)
- h) Aussprache über die Berichte
- i) Entlastung des Verwaltungsrates
- j) Entlastung des Präsidiums
- k) Anträge ordentlicher Mitglieder
- l) Teil II (nur dann, wenn Neu- oder Ergänzungswahlen anstehen)
- m) Verschiedenes

Teil II (siehe unter Teil I, Buchstabe l))

- a) Wahl des Wahlausschusses
  - b) Wahl des Verwaltungsrates
  - c) Wahl des (der) Präsidenten(in) und Präsidiums
  - d) Wahl des Ehrenrates
  - e) Wahl des (der) externen, unabhängigen Prüfers (Prüferin)
7. Anträge können von jedem ordentlichen Mitglied oder Ehrenmitglied gestellt werden. Die Anträge müssen zwei Wochen vor der Versammlung beim Präsidium oder der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich und mit Begründung eingereicht sein. Anträge, die später gestellt werden, können in der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Satzungsänderungsanträge können nur dann, wenn sie jeweils bis zum 15. September auf der Geschäftsstelle eingegangen sind, in der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

8. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Das Protokoll muss von dem (der) Präsident(in) unterzeichnet werden und kann von den Mitgliedern eingesehen werden.

## **§ 15**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch das Präsidium unverzüglich einberufen werden.

1.1 auf Beschluss des Präsidiums,

1.2 auf Antrag des Verwaltungsrates an das Präsidium, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Verwaltungsrates das beschlossen haben,

1.3 auf Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

Der oder die Antragsteller(in oder -innen) müssen neben dem Präsidium auch den Verwaltungsrat von dem Antrag unterrichten, der die Einberufung vorzunehmen hat, wenn das Präsidium nicht innerhalb eines Monats dieser Verpflichtung nachkommt.

2. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und durch Einladung per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Einladung in Textform an die zuletzt bekannte Anschrift. Das Absenden der Einladung zur Einberufung der Mitgliederversammlung und die Veröffentlichung auf der Homepage muss mindestens 10 Tage vor dem Termin erfolgen. Gegenstand der Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Punkte sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur dann behandelt werden, wenn sie dem Sinn dieser Satzung nicht entgegenstehen.
3. Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um ein Mitglied des Verwaltungsrates oder des Ehrenrates oder ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Wahlausschusses abzuwählen, muss auch die entsprechende Neuwahl bei der Einberufung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
4. Wenn in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied des Verwaltungsrates oder des Ehrenrates oder ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Wahlausschusses neu gewählt wird, übt dieser sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkt aus, zu dem die Neuwahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgesehen ist.
5. Im Übrigen gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung § 14 entsprechend.

## **§ 16 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus
  - a) dem (der) Präsident(in),
  - b) höchstens drei Vizepräsident(inn)en,
  - c) dem (der) Schatzmeister(in).
2. Das Präsidium leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt ihn gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums.

Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
3. Das Präsidium trifft seine Beschlüsse gesamtverantwortlich und fasst diese mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Bei seiner Arbeit hat das Präsidium die Grundsätze eines (einer) ordentlichen Kaufmanns (Kauffrau) zu beachten.
5. Das Präsidium ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die für eine ordnungsgemäße und gewissenhafte Vereinsführung und Geschäftsleitung erforderlich sind.
6. Die Wahl des (der) Präsidenten (Präsidentin) erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Es darf nur ein Mitglied für das Amt des (der) Präsidenten (Präsidentin) gewählt werden, dessen Wahl der Wahlausschuss in der Mitgliederversammlung zugestimmt hat.
7. Der (Die) Präsident(in) schlägt der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder des Präsidiums zur Wahl vor.
8. Die Wahl des (der) Präsidenten (Präsidentin) sowie der Mitglieder des Präsidiums erfolgt jeweils auf zwei Jahre; der (die) Präsident(in) sowie die Mitglieder des Präsidiums bleiben jedoch bis zur Bestellung eines neuen Präsidenten / einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidiumsmitgliedes im Amt.
9. Scheidet der (die) Präsident(in) oder ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist das Restpräsidium befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied zu bestellen.
  - 9.a) Kommt es nach Ausscheiden des (der) Präsidenten (Präsidentin) oder eines Mitglieds des Präsidiums zur Bestellung eines Ersatzmitglieds (§ 16 Nr. 9) oder wird ein Mitglied auf Vorschlag des (der) Präsidenten (Präsidentin) ergänzend in das Präsidium gewählt (§ 16 Nr. 7), sind diese Mitglieder für die Dauer gewählt, für die das amtierende Präsidium, in das er/sie eintritt, noch gewählt ist.
10. Das Präsidium / die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung oder in Ausnahme zu Nr. 2 Satz 2 entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
11. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium gem. § 26 BGB zuständig.
12. Das Präsidium / die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

13. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der (die) Präsident(in) oder das für diesen Bereich zuständige Präsidiumsmitglied.
14. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter(innen) des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
15. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann in Anlehnung an § 3 Abs. 1 Satz 1 JVEG nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
16. Das Präsidium regelt seine Geschäftsordnung selbst.
17. Eine Abberufung eines Präsidiumsmitgliedes während der Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich.

## **§ 17 Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens zwölf Mitgliedern.
2. Zum Verwaltungsrat des Vereins kann nur berufen werden, wer Erfahrung in wirtschaftlichen, juristischen, sportlichen oder kommunalen Angelegenheiten hat. In Ausnahmefällen kann der Wahlausschuss von diesen Voraussetzungen absehen.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Wahlausschuss nach Anhörung des Präsidiums der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und auf drei Jahre gewählt.
4. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in) und gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Verwaltungsrat regelt seine Geschäftsordnung selbst.
6. Scheidet ein berufenes Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so kann das Präsidium in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat ein Ersatzmitglied bestimmen, das in der folgenden Mitgliederversammlung durch die Mitglieder zu bestätigen ist.
7. Verwaltungsratsmitglieder, die Tatsachen in die Öffentlichkeit tragen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied bekannt geworden sind, scheiden auf Beschluss des Präsidiums mit sofortiger Wirkung aus dem Amt aus.

## **§ 18**

### **Aufgaben des Verwaltungsrates**

1. Dem Verwaltungsrat obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Überwachung der Geschäftsführung des Vereins.
  - b) Beratung des Präsidiums des Vereins in wirtschaftlichen Angelegenheiten und anderen wichtigen Angelegenheiten des Vereins.
  - c) Überprüfung des vom Verein vorgelegten Jahresabschlusses.
  - d) Überprüfung und Genehmigung des vom Präsidium zu erstellenden Finanzplanes für das kommende Wirtschaftsjahr.
2. Die Zusammenarbeit von Verwaltungsrat und Präsidium regeln die Geschäftsordnungen des Verwaltungsrates und des Präsidiums.
3. Der Verwaltungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben, sofern dies aus eigenen Reihen nicht gewährleistet werden kann, bei der Überprüfung der Geschäftsführung des Vereins und bei der Beratung des Präsidiums nach Abstimmung mit dem Präsidium und Verständigung über die Kosten dafür externe Berater(innen) wie Rechtsanwälte (Rechtsanwältinnen) oder Steuerberater(innen) einbeziehen, die keinem Organ des Vereins angehören dürfen.

## **§ 19**

### **Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter fünf, bleibt der Ehrenrat in der Zeit bis zu einer Nachwahl/Neuwahl weiter handlungs- und beschlussfähig.
2. Mitglied des Ehrenrates kann nur werden, wer langjähriges Vereinsmitglied ist und sich um den Verein besondere, dauerhafte Verdienste erworben hat.
3. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Dem Ehrenrat obliegen folgende Zuständigkeiten (in den Fällen Nr. 4a und b gemeinsam mit dem (der) von der Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden):
  - a) Schlichtung und Entscheidung von persönlichen Streitigkeiten unter den Mitgliedern auf Antrag eines (einer) Beteiligten.
  - b) Schlichtung von Differenzen innerhalb der Organe des Vereins und/oder zwischen einem Organ des Vereins, einzelnen Ausschüssen und Abteilungen.
  - c) Entscheidung über das Vorliegen von Verstößen von Funktionsträgern (Funktionsträgerinnen) gegen die im Rahmen ihrer Tätigkeit gebotene Verschwiegenheitspflicht.
  - d) Entscheidung über den Einspruch / die Beschwerde bei Aufnahme- und Ausschlussverfahren.
  - e) Beratung des Verwaltungsrates und des Präsidiums des Vereins bei besonderen Anlässen.
  - f) In allen sonstigen in dieser Satzung genannten Fällen.

5. Eine Abberufung eines Mitgliedes des Ehrenrates während der Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich.
6. Wird der Ehrenrat schlichtend tätig (Nr. 4a und b) gilt:
  - a) Der Schlichtungsrat setzt sich zusammen aus einem (einer) von der Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden und als Beisitzer(innen) zwei Mitgliedern des Ehrenrates, die von diesem bestimmt werden.
  - b) Der (Die) Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der mündlichen, nicht öffentlichen Verhandlung. Anwaltliche Vertretung ist zulässig. Der Schlichtungsrat bestimmt den Verfahrensgang nach freiem Ermessen in Anlehnung an die Regeln der Zivilprozessordnung.
  - c) Eine Einigung ist zu protokollieren und von dem (der) Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Parteien erhalten eine einfache Abschrift des Protokolls.
  - d) Im Fall des Scheiterns einer Einigung entscheidet der Schlichtungsrat mit einfacher Mehrheit durch Beschluss. Dieser Schlichterspruch ist unanfechtbar. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen. Die Parteien können aber vor Beginn der Schlichtung die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausschließen. Diese Vereinbarung muss in Textform erfolgen.
  - e) Gegen Entscheidungen der Mitgliederversammlung kann der Schlichtungsrat nicht angerufen werden.
  - f) Das Verfahren ist kostenfrei; die Beisitzer(innen) werden vom Verein nicht entschädigt. Die Parteien tragen die ihnen durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst.

## **E. Wahlen**

### **§ 19 a**

#### **Wahl externe(r) unabhängige(r) Prüfer/-in**

1. Im Jahr der Wahl des Verwaltungsrates ist ein externer unabhängiger Prüfer/eine externe unabhängige Prüferin für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist einmalig zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der (die) amtierende Prüfer(in) bis zur Neuwahl im Amt.
2. Prüfer(innen) müssen nicht Mitglied im Verein sein, können es sein, dürfen dann aber nicht einem Organ des Vereins angehören.
3. Jedes Vereinsmitglied kann eine(n) Kandidat(in) für die Wahl vorschlagen. Diese(r) ist vor der Wahl dem Verwaltungsrat persönlich vorzustellen. Eine Vorstellung über elektronische Medien ist zulässig, wenn besondere Umstände vorliegen und alle Beteiligten einverstanden sind. Der Verwaltungsrat kann den Wahlvorschlag durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ablehnen. Die Ablehnung ist schriftlich im Einzelnen zu begründen. Der (Die) Kandidat(in) kann dann nicht gewählt werden.
4. Kommt es zu einer außerperiodischen Wahl des gesamten Verwaltungsrates, ist auch der (die) externe unabhängige Prüfer(in) neu zu wählen.

## **§ 20 Wahlen**

5. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.
6. Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt.
7. Die Mitglieder der verschiedenen Gremien werden einzeln gewählt. Mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung kann die Wahl der Gremien auch en bloc erfolgen.
8. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Grundsätzlich erfolgen Abstimmungen durch offene Abstimmungen. Die Abstimmungen erfolgen durch geheime Abstimmung, sofern mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

## **§ 21 Wahlausschuss**

1. Der Wahlausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen je ein Mitglied aus dem Kreis des Verwaltungsrates, des Präsidiums und des Ehrenrates benannt wird. Die übrigen drei Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Präsidium kann der Mitgliederversammlung Kandidaten (Kandidatinnen) zur Wahlvorschlagen.
2. Der Wahlausschuss wird in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n), dessen (deren) Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus, bleibt der Ausschuss in der Zeit bis zu einer Nachbenennung (§ 21 Nr. 1 Satz 1) bzw. einer Nachwahl (§ 21 Nr. 1 Satz 2) oder Neuwahl handlungs- und beschlussfähig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Wahlausschuss bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.
3. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl des Präsidenten (der Präsidentin), des Verwaltungsrates und des Ehrenrates zu unterbreiten.
4. Die vom Wahlausschuss der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen Kandidaten (Kandidatinnen) für das Präsidentenamt, den Verwaltungsrat und den Ehrenrat müssen ihr Einverständnis gegenüber dem Wahlausschuss vor Beginn der Mitgliederversammlung erklärt haben.
5. Der Wahlausschuss tritt rechtzeitig vor der Durchführung derjenigen ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen, in der der (die) Präsident(in), das Präsidium, der Verwaltungsrat und der Ehrenrat zu wählen ist, um die Kandidaten (Kandidatinnen) für das Amt des Präsidenten (der Präsidentin), den Verwaltungsrat und den Ehrenrat auszuwählen, diese gegebenenfalls zu fragen und deren Einverständnis einzuholen.
6. Der (Die) Vorsitzende des Wahlausschusses gibt der Mitgliederversammlung die Vorschläge des Wahlausschusses zur Wahl des Präsidenten (der Präsidentin), des Verwaltungsrates und des Ehrenrates bekannt.
7. Der Wahlausschuss kann der Mitgliederversammlung mehr Kandidaten (Kandidatinnen) für das Amt des Präsidenten (der Präsidentin), des Verwaltungsrates und des Ehrenrates zur Wahl vorschlagen, als von der Mitgliederversammlung gewählt werden müssen.

8. Finden alle Vorschläge des Wahlausschusses nicht die vorgeschriebene Mehrheit, so muss der Wahlausschuss in einer erneut einberufenen Mitgliederversammlung neue Vorschläge zu Abstimmung stellen.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 22**

#### **Abteilungsleiter(innen)**

1. Die Abteilungsleiter(innen) werden von ihren Abteilungen gewählt und vom Präsidium bestätigt.
2. Die Abteilungsleiter(innen) können durch Abstimmung in der Abteilung ihre Mitarbeiter(innen) selbst benennen. Diese bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium.
3. Bei Ablehnung eines Abteilungsleiters (einer Abteilungsleiterin) oder Mitarbeiters (Mitarbeiterin) durch das Präsidium kann der Ehrenrat angerufen werden.

### **§ 23**

#### **Offenbacher Fußball-Club Kickers 1901 GmbH**

1. Die Ausgliederung der Profiabteilung des Vereins in die selbständige Offenbacher Fußball-Club 1901 GmbH (OFC GmbH) dient der Förderung der Zwecke des Vereins.
2. Eine Veräußerung, Übertragung und Belastung (z.B. Bestellung von Nießbrauchs- und/oder Pfandrechten) von Geschäftsanteilen der OFC GmbH oder jede entsprechende Verfügung soll grundsätzlich nur erfolgen, wenn dadurch die wirtschaftliche und sportliche Situation des Vereins und der OFC GmbH nachhaltig außergewöhnlich verbessert wird. Die diesbezügliche Entscheidung obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums und bedarf dessen einstimmig zu fassenden Beschlusses.
3. Die Veräußerung, Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen an eine einzelne Person, eine Personen- oder Handelsgesellschaft darf im Einzelfall nicht dazu führen, dass ein(e) Gesellschafter(in) mehr als 24,5% aller Geschäftsanteile hält.
4. Die Veräußerung, Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig, sofern dadurch ein Mindeststimmrechtsanteil des Muttervereins (sog. 50% + 1 Stimme- Regel) unterschritten wird und zwar selbst dann, wenn DFB/DFL ihre Vorgabe zu Mindeststimmrechtsanteilen von Muttervereinen aufheben oder ändern sollte.
5. Im Falle von Rechtshandlungen gem. Ziff. 2 bedürfen diese der vorherigen, schriftlich zu erteilenden Zustimmung des Verwaltungsrates und der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung des Verwaltungsrates bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 seiner Mitglieder. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer 2/3-Mehrheit.
6. Das Präsidium und der Verwaltungsrat haben jeweils 2 ständige Sitze im Aufsichtsrat der OFC GmbH. Beide Organe des OFC e.V. benennen ihre Mitglieder eigenständig, die nicht einem der beiden Organen angehören müssen.

## **§ 24 Beteiligungen**

Der Verein kann auf Vorschlag des Präsidiums und mit Einwilligung des Verwaltungsrates Unternehmen gründen und Beteiligungen an Unternehmen eingehen.

## **§ 25 Ordnungen**

Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates und die Geschäftsordnung des Präsidiums sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 26 Haftpflicht- und Unfallschutz**

1. Der Verein haftet Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.
2. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Hessischen Landessportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.
3. Der Verein kann für die Mitglieder des Präsidiums und des Verwaltungsrates eine D & O-Versicherung abschließen.

## **§ 27 Auflösung des Vereins**

1. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 20 oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Liquidatoren (Liquidatorinnen) werden dann von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl reicht einfache Mehrheit.

## **§ 28 Inkraftsetzung der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 03.02.2020 beschlossen. Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister durch das Registergericht in Kraft. Alle vorherigen Satzungen sind damit erloschen.

Aktualisierung:

Stand der Satzung 25.02.2025 mit denen am gleichen Tag im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen in § 14 Nr. 6 (umgestellt), § 16 Nr. 9a (neu eingefügt), § 19 Nr. 1 (ergänzt), § 19 a (neu eingefügt) und § 21 Nr. 2 (umformuliert).